

Mst. Max Muster Mst.in Susanne Muster Mst.ⁱⁿ Renate Muster

FÜHREN SIE IHREN MEISTERTITEL VOR IHREM NAMEN AN

UND LASSEN SIE IHN IN PASS, FÜHRERSCHEIN UDGL. EINTRAGEN

Fragen und Antworten zum eintragungsfähigen Meistertitel

AUGUST 2024

Mit der Novelle zur Gewerbeordnung (BGBl. I Nr. 65/2020) sind seit 21. August 2020 alle Meister und Meisterinnen berechtigt, den Titel "Meister" bzw. "Meisterin" oder in Kurzform "Mst.", bzw. "Mst.in" oder "Mst.ⁱⁿ" vor dem Namen zu führen. Der Titel darf in allen öffentlichen Urkunden eingetragen werden.

Mit der Novelle zur Gewerbeordnung (BGBl. I Nr. 130/2024) sind seit 23. August 2024 auch Absolvent:innen einer handwerksähnlichen Befähigungsprüfung zur Führung und Eintragung des Meistertitels berechtigt.

Warum soll der "Meistertitel" vor dem Namen geführt werden?

Qualifikationen sollen sichtbar gemacht werden!

Mit dieser Qualifikationsbezeichnung zeigen Sie Ihren Kund:innen, dass Sie in Ihrem Beruf mit der Meisterprüfung bzw. handwerksähnlichen Befähigungsprüfung die höchste Qualifikation erworben haben.

Führen viele Meister:innen ihren Titel vor dem Namen an, wird auch in der Öffentlichkeit deutlich: Die Meisterausbildung ist jedenfalls gleich viel wert wie eine akademische Ausbildung!

Wer darf den "Meistertitel" führen?

Nur Personen, die die Meisterprüfung oder eine handwerksähnliche Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, dürfen den Meistertitel führen. Die positiv abgelegte Meisterprüfung oder handwerksähnliche Befähigungsprüfung wird mit dem Meisterprüfungszeugnis bzw. Befähigungsprüfungszeugnis belegt.

Dabei ist gleichgültig, wann die Meisterprüfung oder handwerksähnliche Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde, d.h. hat eine Person bereits VOR Inkrafttreten der neuen Bestimmung die Meisterprüfung oder handwerksähnliche Befähigungsprüfung abgelegt, steht ihr die neue Regelung rückwirkend zur Verfügung. Dieses Recht haben auch Personen, welche eine Meisterprüfung oder handwerksähnliche Befähigungsprüfung in einem Gewerbe abgelegt haben, welches nach Ablegen der Prüfung die Einstufung als Handwerk oder handwerksähnliches Gewerbe verloren hat.

Zu den Handwerken zählen:

Alle reglementierten Gewerbe mit Meisterprüfung.

Zu den handwerksähnlichen Gewerben zählen:

Elektrotechnik, Gas- und Sanitärtechnik, Kontaktlinsenoptik, Kosmetik (Schönheitspflege), Piercen und Tätowieren, Fußpflege, Massage, Bestattung, Vulkaniseur, Waffengewerbe (Büchsenmacher), Sprengungsunternehmen sowie Baumeister, Brunnenmeister, Steinmetzmeister und Holzbau-Meister.

Nicht berechtigt sind z.B. Personen,

- die keine Meisterprüfung oder keine handwerksähnliche Befähigungsprüfung, sondern eine andere Befähigungsprüfung nach der Gewerbeordnung abgelegt haben (wie z.B. Überlassung von Arbeitskräften, Unternehmensberatung, Gastgewerbe, Spediteure),
- die vor einiger Zeit eine nicht-handwerksähnliche Befähigungsprüfung für ein reglementiertes Gewerbe positiv absolviert haben, welches zwischenzeitlich durch eine gesetzliche Änderung ein Handwerk oder handwerksähnliches Gewerbe geworden ist. Sie sind nicht zur Führung des Meistertitels berechtigt, da damals keine handwerksähnliche Befähigungsprüfung bzw. keine Meisterprüfung abgelegt wurde,
- die keine Meisterprüfung oder handwerksähnliche Befähigungsprüfung nach der Gewerbeordnung abgelegt haben, sondern eine andere Ausbildung absolviert haben (wie z.B. Küchenmeister, Werkmeister).

Gilt die Regelung auch für Personen mit Befähigungsprüfung?

Ja, aber nur für Absolvent:innen einer handwerksähnlichen Befähigungsprüfung. Dafür ist mit der Novelle zur Gewerbeordnung 2024 (BGBl. I Nr. 130/2024) die gesetzliche Grundlage geschaffen worden, die diesen Befähigten das Führen des Meistertitels vor dem Namen erlaubt.

Für andere Befähigungsprüfungen gilt dieses Recht nicht.

Wie darf der "Meistertitel" geführt werden?

Als Kurzform:

- Mst. Max Mustermann
- Mst.in Susanne Musterfrau
- Mst.in Susanne Musterfrau

Als Kurzform mit Zusatz (nur bei Baumeister, Brunnenmeister, Holzbau-Meister, Steinmetzmeister):

- Mst. (BM) Max Mustermann Mst. (BrM) Max Mustermann Mst. (HBM) Max Mustermann Mst. (StM) Max Mustermann
- Mst.in (BM) Susanne Musterfrau Mst.in (BrM) Susanne Musterfrau Mst.in (HBM) Susanne Musterfrau Mst.in (StM) Susanne Musterfrau
- Mst.in (BM) Susanne Musterfrau Mst.in (BrM) Susanne Musterfrau Mst.in (HBM) Susanne Musterfrau Mst.in (StM) Susanne Musterfrau

Mit vollem Wortlaut:

- Meister Max Mustermann
- Meisterin Susanne Musterfrau
- Baumeister Max Mustermann
- Baumeisterin Susanne Musterfrau
- Brunnenmeister Max Mustermann
- Brunnenmeisterin Susanne Musterfrau
- Holzbau-Meister Max Mustermann
- Holzbau-Meisterin Susanne Musterfrau
- Steinmetzmeister Max Mustermann
- Steinmetzmeisterin Susanne Musterfrau

Eine Eintragung des Titels in vollem Wortlaut ist in öffentlichen Urkunden unüblich.

In Kombination mit anderen Titeln: Wenn Sie z.B. zwei Meistertitel führen dürfen:

- MMst. Max Mustermann oder Mst. Mst. Max Mustermann
- MMst.in Susanne Musterfrau oder Mst.in Mst.in Susanne Musterfrau
- MMst.in Susanne Musterfrau oder Mst.in Mst.in Susanne Musterfrau

Wenn Sie z.B. zwei Meistertitel, mit und ohne Zusatz, führen dürfen, empfehlen wir Ihnen den Meistertitel mit Zusatz zuerst anzugeben:

- Mst. (BM) Mst. Max Mustermann
- Mst.in (BM) Mst.in Susanne Musterfrau
- Mst.in (BM) Mst.in Susanne Musterfrau

Wenn Sie neben dem Meistertitel auch andere Titel, mit denen der Abschluss einer Ausbildung belegt wird, führen dürfen, empfehlen wir Ihnen immer zuerst den Meistertitel anzugeben:

- Mst. Ing. Max Mustermann
- Mst.in Ing. Susanne Musterfrau
- Mst.in Inq.in Susanne Musterfrau
- Mst. Mag. Max Mustermann
- Mst.in Mag. Susanne Musterfrau
- Mst.in Mag.a Susanne Musterfrau
- Mst. Dr. Max Mustermann
- Mst.in Dr. Susanne Musterfrau
- Mst.in Dr. in Susanne Musterfrau
- Mst. Max Mustermann, MA
- Mst.in Susanne Musterfrau. MA
- Mst.in Susanne Musterfrau, MA

Wenn Sie neben dem Meistertitel z.B. einen Berufstitel führen, empfehlen wir den Berufstitel voranzustellen:

- KommR Mst. Mag. Max Mustermann
- KommR Mst.in Mag. Susanne Musterfrau
- KommR Mst.in Mag.a Susanne Musterfrau

Muss ich den "Meistertitel" beantragen?

Ein Antrag ist nicht erforderlich!

Wenn Sie eine Meisterprüfung oder handwerksähnliche Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, steht Ihnen das Recht zur Führung des Meistertitels direkt aufgrund der Gewerbeordnung zu. Sie prüfen eigenständig, ob Sie den Meistertitel führen dürfen.

Wie erfolgt die Eintragung in amtliche Urkunden (wie z.B. Reisepass, Führerschein, etc.)?

Die Eintragung in amtliche Urkunden erfolgt durch die Vorlage Ihres Meisterprüfungszeugnisses bzw. Meisterbriefs oder Befähigungsprüfungszeugnisses bei jener Behörde, die für die Ausstellung der öffentlichen Urkunde zuständig ist (z.B. Bezirksverwaltungsbehörde, Magistratisches Bezirksamt, Landespolizeidirektion, Verkehrsamt usw.).

Mit welchen Konsequenzen habe ich beim unberechtigten Verwenden des "Meistertitels" zu rechnen?

Die Strafbestimmung für Verwaltungsübertretungen ist im § 368 Gewerbeordnung 1994 geregelt. Die Strafhöhe geht bis 1.090 Euro. Die zuständige Behörde ist die Gewerbebehörde. Zusätzlich können Ansprüche nach dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) geprüft werden.

Ab wann gilt die Regelung?

Seit 21. August 2020 dürfen Absolvent:innen einer Meisterprüfung die Eintragung ihres Meistertitels in öffentliche Urkunden verlangen und den Meistertitel vor ihren Namen führen. Seit 23. August 2024 steht dieses Recht auch Absolvent:innen einer handwerksähnlichen Befähigungsprüfung zu.

